

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGBs“) in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Warenlieferungen und Leistungen, die von Nikolaus Lanz (im Folgenden: „der Auftragnehmer“) erbracht werden. Die AGBs sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Daneben gelten die einschlägigen ÖNORMEN, wie insbesondere ÖNORM B 2207, ÖNORM B 3407.

Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (Verbrauchergeschäfte) gelten diese AGBs mit den für Verbrauchergeschäfte gesetzlich geregelten Abweichungen (z.B. im KSchG oder VGG).

Von diesen AGBs abweichende oder ergänzende Regelungen – insb. allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vom Vertragspartner – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Die Auftragsbestätigung und/oder die Ausführung der Bestellung und/oder Leistung bedeutet keine Zustimmung zu den AGBs des Vertragspartners.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag

### § 2.1 Angebot

Angebote vom Auftragnehmer sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

Angaben in Katalogen, Prospekten und anderen Werbematerialien sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Maßgeblich für den vertraglichen Liefer- und/oder Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung. In Ermangelung einer Auftragsbestätigung, insbesondere bei unmittelbarer Ausführung der Bestellung und/oder Leistung, ist der Inhalt des Lieferscheines und/oder der Rechnung maßgeblich.

Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung selbst beigebrachter Pläne und Zeichnungen.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Allfällige Abweichungen zu der vom Vertragspartner getätigten Bestellung sind unverzüglich schriftlich zu rügen, widrigenfalls der Vertrag mit dem vom Auftragnehmer bestätigten Inhalt zustande kommt.

Soweit es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, hat der Auftragnehmer in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages, dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln oder die Bestellung und/oder Leistung auszuführen, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an seinen Auftrag gebunden.

### § 2.2 Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag wird vom Vertragspartner nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Kostenvorschläge sind entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10% der Nettoangebotssumme als vereinbart. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt wird.

## § 3 Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Auftragnehmer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Auftragnehmer bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne

Zustimmung vom Auftragnehmer Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung vom Vertragspartner aufrecht.

Nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung sind die vom Auftragnehmer übermittelten Daten und Dokumente vom Vertragspartner bzw. dessen Gehilfen (§ 1313a ABGB) unverzüglich, nachweislich und vollständig zu löschen oder auf andere Art und Weise zu vernichten bzw. auf Wunsch des Auftragnehmers an diesen zu retournieren, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise verstehen sich in EURO. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Sämtliche Transport- und/oder Verpackungskosten, Fracht- und/oder Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Vertragspartner.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, wird der Vertragspartner vor Vertragsabschluss über die anfallenden Kosten bzw. die Methoden der Preisbildung informiert.

Die Preise sind freibleibend und gelten vorbehaltlich einer Änderung der Gesteungskosten.

Darunter sind insbesondere Erhöhungen der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierungen etc.) zu verstehen.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, ist der Auftragnehmer – sofern Änderungen der für die Preisbildung erheblichen Parameter eine Minderung der Gesteungskosten ergeben – zu einer entsprechenden Preisminderung verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist - sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – berechtigt, dem Vertragspartner Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge angemessen in Rechnung zu stellen.

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- der Vertragspartner leistet 50% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss
- der Vertragspartner leistet 25% der Auftragssumme bei Beginn der Leistung
- der Vertragspartner leistet den Rest bei Rechnungslegung nach Fertigstellung

Bei Teillieferungen/ -leistungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto fällig bzw. zahlbar. Überweisungen gelten erst mit Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers als bezahlt. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte, dass Zahlungen als rechtzeitig gelten, wenn der Überweisungsauftrag am Tag der Fälligkeit erteilt wurde.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme gilt die Verbindlichkeit erst dann als abgedeckt, wenn diese Papiere vorbehaltlos eingelöst werden konnten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte, dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen des Auftragnehmers stehen und gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind, eine Aufrechnung zulässig ist.

## § 5 Leistungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald der Vertragspartner allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstige für die Leistung des Auftragnehmers erforderliche Vorarbeiten sichergestellt wurden, alle technischen und kaufmännischen Liefer- und/oder Leistungsbelange geklärt wurden und der Auftragnehmer alle für die Ausführung der Bestellung und/oder Leistung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, jede zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung sicherzustellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme zu gewährleisten und sicherzustellen, dass während der Leistungserbringung eine dauerhafte Raumtemperatur von mindestens 10 Grad Celsius vorherrscht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zufahrt zum Erfüllungsort (Punkt 15) mit Kleinlastkraftwagen zu erlauben und/oder zu ermöglichen.

Kann dies nicht gewährleistet werden, werden Transportleistungen vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, wird der Vertragspartner vor Vertragsabschluss über die anfallenden Transportkosten bzw. die Methoden der Preisbildung informiert.

Für Aufwendungen und/oder Mehrkosten, wie insbesondere Arbeitszeit, An- und Abreisekosten, Transportkosten etc, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Vertragspartner die oben genannten, angeführten Vorgaben nicht gewährleisten kann, hat der Vertragspartner den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

Fristen und Termine werden vom Auftragnehmer nach Möglichkeit eingehalten. Vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfristen sind Circa-Angaben und können vom Auftragnehmer bis zu eine Woche überschritten werden. Lieferschwierigkeiten seitens Lieferanten des Auftragnehmers finden in der genannten Frist keine Berücksichtigung.

Wenn eine Leistung des Auftragnehmers in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei Zulieferern und/oder dem Produzenten nicht möglich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 6 Verzug**

Wird die Ware und/oder das Werk zum vereinbarten Termin vom Vertragspartner nicht abgenommen und/oder die zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung unterlassen (Punkt 5), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware und/oder das Werk für die Dauer von maximal 6 Wochen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners entweder bei sich oder bei einem Spediteur einzulagern.

Gleichzeitig ist der Auftragnehmer berechtigt entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware und/oder das Werk anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 50 % des Rechnungsbetrages, exkl Ust, als vereinbart.

Im Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen (Montag-Freitag) vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Während der Nachfrist bzw. bis zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht zur Geltendmachung aller aus dem Verzug resultierender Schäden vor.

Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 10% per annum des Rechnungsbetrages zu verrechnen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 4% per annum des Rechnungsbetrages zu verrechnen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmensgeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von € 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten nach § 458 UGB. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eingehende Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

Bei Verzug des Vertragspartners mit einer Teilzahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, offene aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, werden offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge fällig, wenn der Auftragnehmer seine Leistung erbracht hat, die rückständige Leistung des Vertragspartners zumindest 6 Wochen fällig ist und der Auftragnehmer dem Vertragspartner unter Hinweis auf den Terminverlust und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen, erfolglos gemahnt hat.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten und/oder verarbeiteten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vor.

Der Vertragspartner trägt das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist der Vertragspartner verpflichtet, die gelieferten Waren ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an den Auftragnehmer tritt der Vertragspartner dem Auftragnehmer alle ihm aus der Weiterveräußerung zukommenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Abtretungen in seinen Büchern zu vermerken.

Veräußert der Vorbehaltskäufer gegen Barzahlung, übereignet er dem Auftragnehmer den

Weiterverkaufserlös durch antizipiertes Besitzkonstitut.

Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen, erstreckt sich das Eigentum des Auftragnehmers entsprechend dem Verhältnis der Wertanteile auch auf die neue Sache.

Werden die vom Auftragnehmer gelieferten Waren und/oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentlicher Bestandteil der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer an der vom Auftragnehmer gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner sämtliche Ansprüche gegen den Dritten in der Höhe des Wertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware an den Auftragnehmer ab.

Verpfändungen und/oder Sicherungsübereignungen von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter sind ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Pfändungen durch Dritte sind gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Im Fall der Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt eine angemessene Preisreduktion, mindestens aber 30% des Rechnungswertes.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftragnehmer rechtzeitig, aber zumindest eine Woche vor Anmeldung einer Insolvenz zu verständigen, damit der Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und im Eigentum des Auftragnehmers stehende Waren übernehmen kann.

#### **§ 8 Gefahrtragung und Gefahrenübergang**

Mit der Ablieferung der Waren und/oder des Werkes beim Vertragspartner bzw. der Abholung der Waren

und/oder des Werkes durch den Vertragspartner geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges auf den Vertragspartner über.

Ist das Werk im Machtbereich des Vertragspartners, insbesondere an einer dem Vertragspartner gehörigen unbeweglichen Sache auszuführen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges bereits mit Beginn der Ausführungen des Werkes durch den Auftragnehmer auf den Vertragspartner über.

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges geht auch dann auf den Vertragspartner über, wenn sich dieser in Annahmeverzug befindet (Punkt 6).

#### **§ 9 Mängelrüge**

Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung bzw. Abnahme des Werkes, spätestens innerhalb von 14 Tagen, offensichtliche Mängel jedoch unmittelbar beim Empfang der Lieferung bzw. bei Abnahme des Werkes, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung bei sonstigem restlosen Entfall von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie des Rechts zur Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln schriftlich zu rügen.

Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gelangen die oben genannten Punkte nicht zur Anwendung.

#### **§ 10 Gewährleistung**

Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende, technische Abweichungen und/oder Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (insbesondere in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und/oder Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

Das Recht auf Gewährleistung kann innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrenübergang (in der Regel ab Übergabe) geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu wählen, sofern nur ein geringfügiger Mangel vorliegt. Mehrere Verbesserungsversuche sind zulässig.

Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein vom Auftragnehmer nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware und/oder dem Werkvorgenommen hat.

Den Beweis, dass der Mangel nicht schon bei Gefahrenübergang vorhanden war, hat stets der Vertragspartner zu führen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Der Regress gem. § 933b ABGB ist – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – ausgeschlossen.

Im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Vertragspartner nicht zur Zurückhaltung der gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbehebung nicht übersteigen darf, berechtigt.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

#### **§ 11 Schadenersatz und Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und/oder Lagerung entstanden sind.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die der Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die Haftung des Auftragnehmers ist in den Fällen der schlichten groben Fahrlässigkeit für Sachschäden mit EUR 1.000.000,- und für reine Vermögensschäden mit EUR 500.000,- begrenzt. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verdienstentgang, sonstige Vermögensschäden, Zinsschäden, etc. ist ausdrücklich abbedungen. Die Beweislast liegt beim Vertragspartner.

Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren ab Leistungserbringung.

Für Beschädigungen und Nachteile wie insbesondere Verlust und Diebstahl, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Vertragspartner einzustehen und den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Vertragspartner keinen zur Aufbewahrung von Materialien und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die er leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für Personenschäden und/oder Schäden an zur Bearbeitung übernommener Sachen, es sei denn, Letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

#### **§ 12 Prüf- und Warnpflicht**

Den Auftragnehmer trifft keine, über den üblichen fachlichen Umfang der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker hinausgehende, besondere Prüf- oder Untersuchungspflicht.

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die vom Auftragnehmer zu bearbeitenden Böden, Wände etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung besitzen.

#### **§ 13 Höhere Gewalt**

Im Falle eines von außen einwirkenden, elementaren Ereignisses, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (höhere Gewalt), wie insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien,

Pandemien, Seuchen, behördliche Maßnahmen wie z.B. Quarantäneanordnungen etc., wird die Leistungspflicht der Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses suspendiert.

Dies gilt insbesondere auch für Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen und/oder Produktionseinstellungen, soweit diese Ereignisse auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Gegenseitige Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Vertragspartner – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – über Leistungshindernisse auf Grund von höherer Gewalt.

#### **§ 14 Subunternehmer**

Der Einsatz von Subunternehmer ist stets erlaubt.

#### **§ 15 Erfüllungsort**

Bei Warenlieferungen ist Erfüllungsort – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – stets der Sitz des Auftragnehmers.

Bei Werkverträgen gilt als Erfüllungsort jener Ort, an dem das Werk - nach Vereinbarung der Vertragsparteien - hergestellt werden soll. Subsidiär gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner, die diesen AGB zugrunde liegen, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Vertragspartners liegt.

#### **§ 17 Rechtswahl**

Die zwischen dem Vertragspartner und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Verweisungsnormen (IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes.

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gilt der oben genannte Absatz nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

#### **§ 18 Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden zu Verträgen, denen diese AGB zugrunde liegen und/oder zu diesen AGB, sind unzulässig. Änderungen und/oder Ergänzungen der Verträge, die diesen AGB zugrunde liegen und/oder dieser AGB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

#### **§ 19 Korrespondenz und elektronischer Geschäftsverkehr**

Jegliche Korrespondenz zwischen dem Vertragspartner und dem Auftragnehmer ist unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

Rechtsgestaltende Erklärungen zwischen dem Vertragspartner und dem Auftragnehmer, wie insbesondere Bestellungen, Bestellbestätigungen, Auftragsbestätigungen, Nebenabreden etc. entsprechen auch dann dem Schriftformerfordernis, wenn sie per E-Mail übermittelt werden.

#### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.